

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen – Drucksache 17/11294 –

#### Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer** (Artikel 1 § 4 Absatz 1 Nummer 4  
Buchstabe c AgrarMSG)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte auf die vorge-  
sehene Ermächtigung nicht verzichtet werden.

Zum einen besteht eine enge Verzahnung zwischen Aner-  
kennungsrecht und Kartellrecht. So sind vor allem einzelne  
Anerkennungsvoraussetzungen kartellrechtlich geprägt. Die  
Möglichkeit, bei der Bewertung dieser Voraussetzungen  
eine Zusammenarbeit zwischen Anerkennungsbehörden  
und Kartellbehörden vorzusehen, um eventuelle unter-  
schiedliche Bewertungen bereits im Vorfeld der Anerken-  
nung diskutieren und ausräumen zu können, sollte nicht ge-  
nerell im Voraus ausgeschlossen werden. Ob diese  
Möglichkeit tatsächlich genutzt wird, kann und soll im Rah-  
men der kommenden Beratung und Beschlussfassung über  
die Durchführungsverordnung zum AgrarMSG, die insofern  
der Zustimmung des Bundesrates unterliegt, für jeden ein-  
zelnen Erzeugnissektor und jede einzelne Organisationsart  
jeweils gesondert entschieden werden.

Zum anderen ist konkret zu beachten, dass in den Arti-  
keln 176a ff. Verordnung (EG) Nr. 1234/ 2007 des Rates  
vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation  
der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte  
landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die ein-  
heitliche GMO) im Bereich der Branchenverbände für  
einige Sektoren (Obst und Gemüse; Tabak; Milch) beson-  
dere Befugnisse und Verfahren für die Kartellbehörden der  
EU geregelt sind. Folglich ist es angebracht, in paralleler  
Weise vor allem für die dort nicht geregelten Sektoren eine  
Beteiligungsmöglichkeit der zuständigen nationalen Kart-  
tellbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorzu-  
sehen. Hintergrund für die Unionsrechtslage ist, dass Bran-  
chenverbände kartellrechtlich besonders sensibel sind.  
Daher beabsichtigt die Bundesregierung derzeit, von der Er-

mächtigung nur im Bereich der Branchenverbände Ge-  
brauch zu machen.

Ferner zeigt das 2012 in Kraft getretene EU-Milchpaket mit  
seinem neuartigen Artikel 126c der Verordnung (EU)  
Nr. 1234/2007, der für anerkannte Erzeugerorganisationen  
und deren Vereinigungen im Milchsektor besondere Befug-  
nisse und zugehörige Verfahren der nationalen und EU-Kar-  
tellbehörden regelt, dass auch im Bereich der Erzeugerorga-  
nisationen und deren Vereinigungen ergänzendes nationales  
Verfahrensrecht erforderlich werden könnte. Angesichts der  
derzeit beratenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik,  
bei der im Bereich der Agrarmarkordnung die vom  
AgrarMSG erfassten Agrarorganisationen eine besondere  
Rolle spielen, erscheint es nicht sachgerecht, auf die betref-  
fende Ermächtigung zum Erlass deutschen Durchführungs-  
rechts zu verzichten.

**Zu Nummer 2b** (Entwurf einer Rechtsverordnung auf  
Grundlage von § 4 Absatz 1 AgrarMSG)

Die Bundesregierung wird die Bitten des Bundesrates im  
Rahmen der Erarbeitung der Durchführungsverordnung  
zum AgrarMSG prüfen und das Ergebnis der Prüfung in die  
Beratung der Durchführungsverordnung mit den Ländern  
einbringen.

**Zu Nummer 2c** (EU-Milchmarktrecht)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das EU-Milch-  
paket erst 2012 in Kraft getreten ist und auf Unionsebene  
breiter Konsens besteht, den lange ausgehandelten Kompro-  
miss nicht umgehend wieder in Frage zu stellen.

**Zu Nummer 2d** (EU-Recht und regionale Erzeugnisse)

Die Bundesregierung ist dem Anliegen bereits nachgekom-  
men, indem sie entsprechende Überlegungen in die Bera-  
tungen der laufenden Reform der Gemeinsamen Agrarpoli-  
tik schriftlich und mündlich eingebracht hat.

